

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 12

München, den 1. Juni

1950

Inhalt:

- Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Durchführung des Entschädigungsgesetzes (Zuständigkeits- und Verfahrensverordnung - ZVVO -) vom 14. April 1950 S. 73
- Dritte Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 27. März 1948, vom 30. April 1950 S. 79

Verordnung

über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Durchführung des Entschädigungsgesetzes (Zuständigkeits- und Verfahrensverordnung - ZVVO -)

Vom 14. April 1950

Auf Grund des § 47 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 12. August 1949 (GVBl. S. 195) erläßt die Staatsregierung folgende Verordnung:

I. Anmeldung der Entschädigungsansprüche

§ 1

(1) Wiedergutmachungsansprüche, die auf Grund des Entschädigungsgesetzes gegen das Land Bayern erhoben werden, sind bei Meidung des Ausschlusses (§ 40 Abs. 1, § 53 Abs. 1 des Entschädigungsgesetzes) bis spätestens 31. März 1950 bei der allgemeinen Anmeldebehörde oder bei der zur Vertretung des Landes zuständigen Fachbehörde anzumelden. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Anmeldung.

(2) Das Landesentschädigungsamt kann Wiedergutmachungsberechtigten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, zur Anmeldung der gegen das Land Bayern sich richtenden Wiedergutmachungsansprüche eine Verlängerung der in Abs. 1 bestimmten Frist bis zum 30. Juni 1950 bewilligen.

(3) Die Anmeldung soll unter Verwendung eines vom Landesentschädigungsamt herausgegebenen, in dreifacher Fertigung auszufüllenden Formblattes erfolgen. Sie soll Angaben über den Verfolgten oder, falls dieser nicht mehr lebt, über den oder die Antragsteller (Hinterbliebenen, Erben), über bereits bezogene Wiedergutmachungsleistungen, insbesondere über Leistungen nach dem Gesetz über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 1. August 1947 (GVBl. S. 164), nach der Gemeinsamen Dienstanweisung sämtlicher Staatsministerien zur Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts an Beamten vom 23. Januar 1946 und nach der Dienstanweisung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge vom 16. November 1947 (Staatsanz. Nr. 51/52), ferner über anhängige oder abgeschlossene Rückerstattungsverfahren enthalten und ersehen lassen, welche Wiedergutmachungsansprüche im einzelnen geltend gemacht werden.

(4) Zur Wahrung der Frist nach Abs. 1 und 2 genügt eine vor dem 1. April 1950, in den Fällen des Abs. 2 vor dem 1. Juli 1950 bei der allgemeinen Anmeldebehörde oder bei der Fachbehörde eingegangene, vom Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Anzeige, welche erkennen läßt, daß ein Anspruch auf Wiedergutmachung eines Schadens an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder im wirtschaftlichen Fortkommen nach Maßgabe des Entschädigungsgesetzes erhoben wird. Die formblattmäßige Anmeldung soll bis spätestens 30. Juni 1950,

in den Fällen des Abs. 2 bis spätestens 30. September 1950 nachgeholt werden.

(5) Stehen einem Wiedergutmachungsberechtigten gleichzeitig Ansprüche verschiedener Art zu, so genügt zur Wahrung der Frist die Anmeldung eines einzelnen Anspruchs (z. B. auf Haftentschädigung). Die übrigen Ansprüche müßten jedoch in diesem Falle bei Meidung des Ausschlusses bis spätestens 30. Juni 1950 (30. September 1950) nach Maßgabe des Abs. 3 angemeldet werden.

§ 2

(1) Ein Wiedergutmachungsanspruch gilt ferner als rechtzeitig angemeldet, wenn er fristgemäß beim Zentralmeldeamt Bad Nauheim als Rückerstattungsanspruch nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 59 und seinen Ausführungsverordnungen angemeldet wurde oder wenn er einen nach Art. 44 Abs. 3 dieses Gesetzes abtretbaren Anspruch darstellt. Die nach diesem Gesetz eingerichteten Wiedergutmachungsbehörden teilen der allgemeinen Anmeldebehörde die nach ihrer Anschauung unter das Entschädigungsgesetz fallenden Anmeldungen von Wiedergutmachungsansprüchen unverzüglich mit, bei Abtretung eines Anspruchs gemäß Art. 44 Abs. 3 des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 unmittelbar nach rechtskräftiger Erledigung des Rückerstattungsverfahrens. Verzichtet der Antragsteller auf die Weiterbehandlung seines Antrages nach Maßgabe des genannten Gesetzes oder ist er mit der Aussetzung des Rückerstattungsverfahrens einverstanden, so übersendet die Wiedergutmachungsbehörde die Akten an die allgemeine Anmeldebehörde, die der Wiedergutmachungsbehörde die Erledigung des Antrages mitteilen wird.

(2) Im Falle der Abtretung eines Anspruchs gemäß Art. 44 Abs. 3 Satz 2 des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 hat der Abtretungsempfänger binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder nach Abtretung der allgemeinen Anmeldebehörde zu erklären, ob und inwieweit er den Wiedergutmachungsanspruch geltend machen will.

§ 3

(1) Wiedergutmachungsansprüche, die auf Grund der §§ 22 bis 30 des Entschädigungsgesetzes gegen die vormalige Deutsche Reichsbahn und Reichspost, gegen das Unternehmen Reichsautobahnen und gegen die vormalige Reichswasserstraßenverwaltung oder gegen eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine sonstige, der Aufsicht des Bayerischen Staates unterstehende Körperschaft des öffentlichen Rechts erhoben werden, sind bei Meidung des Ausschlusses bis spätestens 31. März 1950 bei der für den Wiedergutmachungsberechtigten zuständigen Oberpostdirektion, Bundesbahndirektion oder bei der nach den allgemeinen Vorschriften zur Vertretung der Körperschaft zuständigen Behörde anzumelden. Zur Wahrung der Frist genügt auch eine bis 31. März 1950 bei der allgemeinen Anmeldebehörde oder einer Fachbehörde erfolgte Anmeldung. § 1 Abs. 4 und 5 findet Anwendung.

(2) Die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Behörden geben der allgemeinen Anmeldebehörde und, soweit Fachbehörden mit den Wiedergutmachungsansprüchen befaßt wurden, den Fachbehörden von den Anmeldungen behufs Übermittlung der angefallenen Akten und Mitteilung der bereits bewirkten Wiedergutmachungsleistungen und eines etwaigen Anspruchs auf Rückersatz dieser Leistungen umgehend Kenntnis.

§ 4

(1) Allgemeine Anmeldebehörde ist das Landesentschädigungsamt in München. Anmeldung bei einer seiner Zweigstellen an den Sitzen der Kreisregierungen genügt zur Wahrung der Frist.

(2) Zur Vertretung des Landes Bayern zuständige Fachbehörde ist

1. bei Wiedergutmachungsansprüchen

- a) eines entlassenen oder vorzeitig in den Ruhestand oder in ein Amt mit geringerem Rang oder Gehalt versetzten Beamten oder seine Hinterbliebenen (§§ 22 bis 27 des Entschädigungsgesetzes),
- b) eines Angestellten oder Arbeiters im öffentlichen Dienst, der durch Entlassung, vorzeitiges Ausscheiden oder Kürzung der Bezüge geschädigt worden ist (§§ 28 bis 30 des Entschädigungsgesetzes),
- c) wegen Entziehung einer aus öffentlichen Mitteln zahlbaren Versorgungsrente (§ 35 des Entschädigungsgesetzes)

das Staatsministerium, dessen Geschäftsreich der Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Versorgungsrentenempfänger im Zeitpunkt der Entlassung, Versetzung in den Ruhestand oder in ein Amt mit geringerem Rang oder Gehalt, des Ausscheidens, der Kürzung der Bezüge oder der Entziehung der Versorgungsrente angehört hat, oder nach den derzeitigen staats- oder verwaltungsrechtlichen Verhältnissen angehört hätte, in Ermangelung eines hiernach zuständigen Staatsministeriums das Staatsministerium der Finanzen;

2. bei Ansprüchen von Personen, die aus einer freiberuflichen, land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit verdrängt oder in dieser Tätigkeit beschränkt wurden (§§ 32, 33 des Entschädigungsgesetzes),

soweit die Erteilung von Genehmigungen, Zulassungen, Bezugsberechtigungen, die Befreiung von Prüfungen, die Beseitigung beruflicher Beschränkungen oder die Gewährung von Darlehen zur Wiederaufnahme oder vollen Entfaltung der freiberuflichen usw. Tätigkeit verlangt wird, das für die Erteilung von Genehmigungen usw. zuständige Staatsministerium;

3. bei Ansprüchen wegen Schädigung privater Versicherungsverhältnisse (§ 37 des Entschädigungsgesetzes)

das Staatsministerium der Finanzen.

(3) Das in Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 als zuständige Fachbehörde erklärte Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen seine Zuständigkeit als Fachbehörde auf eine ihm unterstellte Behörde übertragen.

§ 5

(1) Soweit nach § 4 Abs. 2 Fachbehörden zur Vertretung des Landes Bayern zuständig sind, sollen Wiedergutmachungsansprüche gegen das Land Bayern bei den Fachbehörden angemeldet werden. Diese geben von allen Anmeldungen, die sie in eigener Zuständigkeit weiterbehandeln, dem Landesentschä-

digungsamt möglichst umgehend Kenntnis. Dieses prüft, ob die Voraussetzungen der §§ 1 und 6 des Entschädigungsgesetzes erfüllt sind, und übermittelt der Fachbehörde das Ergebnis seiner Feststellungen unter Beigabe bereits erwachsener Akten und einer Aufstellung der dem Wiedergutmachungsberechtigten bisher vorläufig gewährten Wiedergutmachungsleistungen einschließlich etwaiger Vorschüsse, über die noch nicht aus anderem Anlaß (z. B. bei der Festsetzung der Haftentschädigung) mit dem Wiedergutmachungsberechtigten abgerechnet wurde.

(2) Das Landesentschädigungsamt leitet bei ihm eingegangene Anmeldungen, für deren Weiterbehandlung eine der im § 4 Abs. 2 bezeichneten Fachbehörden zuständig ist, unter Beifügung der bisher erwachsenen Akten und einer Aufstellung der bereits bewirkten Wiedergutmachungsleistungen und Vorschüsse (Abs. 1 Satz 2) der zuständigen Fachbehörde zu. Gleichzeitig benachrichtigt es den Anmeldenden über die Weitergabe seiner Anmeldung.

(3) Andere als die in Abs. 1 bezeichneten Wiedergutmachungsansprüche gegen das Land Bayern sollen beim Landesentschädigungsamt angemeldet werden. Werden sie bei einer Fachbehörde oder einer der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Behörden angemeldet, so ist mit der rechtzeitigen Anmeldung zwar die Frist gewahrt; die Behörde gibt jedoch die Anmeldung an das Landesentschädigungsamt unter Benachrichtigung des Anmeldenden zur weiteren Behandlung ab.

§ 6

(1) Wiedergutmachungsansprüche, die auf Grund des Entschädigungsgesetzes gegen andere Verpflichtete als gegen das Land Bayern, die vormalige Reichsbahn und Reichspost, das Unternehmen Reichsautobahnen und die vormalige Reichswasserstraßenverwaltung und die im § 3 Abs. 1 bezeichneten Körperschaften des öffentlichen Rechts erhoben werden, sind bei Meidung des Ausschlusses bis spätestens 31. März 1950 beim Landesentschädigungsamt oder einer seiner Zweigstellen behufs Einleitung des Güteverfahrens (§ 35) oder nach Wahl des Wiedergutmachungsberechtigten durch eine bis zum gleichen Zeitpunkt bei der Entschädigungskammer gegen den Verpflichteten einzureichende Klage geltend zu machen. § 1 Abs. 4 und 5 findet Anwendung.

(2) Zuständig ist die Entschädigungskammer, in deren Bezirk der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz hat. Liegt dieser außerhalb Bayerns, so ist die Entschädigungskammer zuständig, in deren Bezirk der Wiedergutmachungsberechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder letztmals in Bayern hatte, in den Fällen des § 6 Abs. 1 Ziff. 3 des Entschädigungsgesetzes die Entschädigungskammer, in deren Bezirk der Wiedergutmachungsberechtigte am 1. April 1949 in die Rechts- und Wirtschaftsordnung des Landes Bayern eingegliedert war oder später eingegliedert wurde. Für Ansprüche auf Wiedergutmachung von Schaden an Grundstücken ist die Entschädigungskammer zuständig, in deren Bezirk das Grundstück gelegen ist; dies gilt auch für gleichzeitig geltend gemachte Ansprüche wegen Schadens an beweglichen Sachen, die sich auf dem Grundstück befunden haben. Bei mehreren Grundstücken bestimmt die allgemeine Anmeldebehörde eine einheitliche örtliche Zuständigkeit.

(3) Die Entschädigungskammer übermittelt jeweils einen Abdruck der bei ihr eingereichten Klagen dem Landesentschädigungsamt, das der Entschädigungskammer unter Beigabe der bisher erwachsenen Akten unverzüglich eine Aufstellung der im

Einzelfall bereits gewährten Wiedergutmachungsleistungen (§ 5 Abs. 1 Satz 2) übermittelt und von etwa vorliegenden weiteren Anmeldungen des Wiedergutmachungsberechtigten Kenntnis gibt.

II. Das Wiedergutmachungsverfahren

1. Behandlung der Anmeldungen

§ 7

(1) Das Landesentschädigungsamt versieht jede bei ihm eingereichte oder ihm von einer seiner Zweigstellen, von einer Wiedergutmachungsbehörde gemäß § 2 Abs. 1 oder von einer Fachbehörde gemäß § 3 übermittelte Anmeldung mit einer fortlaufenden Nummer, die im weiteren Verfahren auf allen Ladungen, Schreiben und Entscheidungen anzuführen ist.

(2) Es vermerkt ferner in den von ihm geführten Akten, Registern und Karteien

1. die Behandlung einer Anmeldung durch die Fachbehörde (§ 5 Abs. 1),
2. die Abgabe einer Anmeldung an die Fachbehörde (§ 5 Abs. 2),
3. die Behandlung von Anmeldungen durch die in § 3 bezeichneten Behörden und
4. die klageweise Geltendmachung von Wiedergutmachungsansprüchen gemäß § 6.

§ 8

(1) Für die Behandlung der von den Fachbehörden und den in § 3 bezeichneten Behörden zu bearbeitenden Anmeldungen gelten die für die beteiligten Behörden maßgebenden allgemeinen Bestimmungen, soweit nicht das Entschädigungsgesetz (§§ 40 bis 47) und diese Verordnung abweichende Vorschriften trifft. Dem Landesentschädigungsamt ist jedoch jeweils ein Abdruck der ergehenden Entschließung behufs Anrechnung oder Sicherung des Rückersatzes bereits bewirkter Wiedergutmachungsleistungen (§ 3 des Entschädigungsgesetzes) mitzuteilen.

(2) Hält sich eine der im Abs. 1 bezeichneten Behörden zur weiteren Behandlung der Anmeldung für unzuständig, so hat sie die Anmeldung an die zuständige Behörde, bei Zweifel an das Staatsministerium der Finanzen, zu geben. Das Recht des Antragstellers, gemäß § 45 Abs. 1 des Gesetzes nach Ablauf von 6 Monaten seit der Anmeldung Klage zu erheben, wird durch einen Zuständigkeitsstreit oder durch eine unrichtige Bezeichnung der beklagten Partei oder der sie vertretenden Behörde nicht einträchtig.

§ 9

(1) Stehen mehrere Wiedergutmachungsansprüche in einem solchen Zusammenhang, daß ihre Behandlung durch die nämliche Behörde (Entschädigungskammer) zweckmäßig erscheint, so können sie jederzeit zu gemeinsamer Bearbeitung und Entscheidung miteinander verbunden werden. Für die Zuständigkeit ist maßgebend, welchem Anspruch überwiegende Bedeutung zukommt.

(2) Erfolgt die Bearbeitung und Entscheidung nicht beim Landesentschädigungsamt, so ist diesem jeweils ein Abdruck der über die sämtlichen Wiedergutmachungsansprüche ergehenden Entscheidungen mitzuteilen.

§ 10

(1) Die mit der Behandlung der Wiedergutmachungsansprüche befaßten Behörden sind berechtigt und verpflichtet, den diesen Ansprüchen zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln und sorgfältig zu prüfen, ob die Berechtigung des Anspruchs für eine außergerichtliche Anerkennung genügend nachgewiesen ist. Sie können zu diesem Zweck Aus-

künfte von anderen Behörden und von Privaten einholen, Akten anderer Behörden beiziehen, Zeugen und Sachverständige einvernehmen und die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch ein Amtsgericht beantragen. Sie können dem Antragsteller auferlegen, im Rahmen des ihm Zumutbaren Beweismittel für seine Angaben, insbesondere eidesstattliche Versicherungen unbeteiligter glaubwürdiger Personen beizubringen; in besonderen Fällen kann die Behörde von dem Antragsteller die Abgabe von Fingerabdrücken verlangen.

(2) Der Wiedergutmachungsberechtigte muß auf Verlangen auch, erforderlichenfalls durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt, darüber Auskunft erteilen, ob und welche Leistungen er in einem anderen deutschen Land auf seine Wiedergutmachungsansprüche beantragt oder erhalten hat, welche weiteren Wiedergutmachungsanträge er bereits bei bayerischen Behörden gestellt hat oder noch zu stellen beabsichtigt und ob er von persönlich Wiedergutmachungspflichtigen (§ 5 des Entschädigungsgesetzes) eine Wiedergutmachungsleistung verlangt oder erhalten hat, außerdem ob und bei welcher Behörde er einen Soforthilfeantrag gestellt oder Soforthilfe erhalten hat oder erhält.

(3) Der Wiedergutmachungsberechtigte hat der Behörde alle ihm bekannten Anhaltspunkte zur Ermittlung der persönlich Wiedergutmachungspflichtigen anzugeben und auf Verlangen der Behörde bei ihrer Ermittlung mitzuwirken, soweit ihm dies nach seinen persönlichen Verhältnissen zugemutet werden kann. Auf Verlangen der Behörde hat er die Richtigkeit seiner Angaben durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt oder Leistung eines Eides vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde zu bekräftigen.

(4) Erhebt der Wiedergutmachungsberechtigte Ansprüche wegen Schaden an Eigentum oder Vermögen (§§ 17 bis 20 des Entschädigungsgesetzes) oder macht er (insbesondere auf Grund der §§ 21 bis 37) Ansprüche geltend, die allenfalls auch in einem Rückerstattungsverfahren geltend gemacht werden können, so hat er auch anzugeben, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er in der gleichen Sache einen Rückerstattungsanspruch nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 59 anhängig gemacht hat.

(5) Lehnt der Wiedergutmachungsberechtigte ohne triftigen Grund die Abgabe oder die Beibringung der von ihm verlangten Erklärungen oder sonstigen Beweismittel ab oder bringt er diese nicht innerhalb dreier Monate bei, so kann die zuständige Behörde die weitere Behandlung des Wiedergutmachungsanspruchs ablehnen.

§ 11

Werden Wiedergutmachungsansprüche für Schaden an Körper und Gesundheit (§ 14 des Entschädigungsgesetzes) erhoben, so hat sich der Geschädigte auf Verlangen der für die Festsetzung der Wiedergutmachungsleistung zuständigen Behörde einer amtsärztlichen Untersuchung oder klinischen Beobachtung zu unterziehen. § 10 Abs. 5 findet sinngemäß Anwendung.

§ 12

Die Entscheidung darüber, ob eine Einrichtung (juristische Person, Anstalt, Vermögensmasse oder nicht rechtsfähige Personenvereinigung) nach ihrer Verfassung, Zusammensetzung, Zweckbestimmung oder organisatorischen Stellung als Nachfolgerin einer wiedergutmachungsberechtigten Einrichtung anzusehen ist (§ 10 Abs. 1 des Entschädigungsgesetzes), trifft im Streitfall nach Anhörung des Landesentschädigungsamts das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien.

2. Festsetzung
der Wiedergutmachungsleistungen
§ 13

- (1) Die Wiedergutmachungsleistungen bestehen
1. bei Schäden an Leben, Gesundheit und Freiheit (§§ 13 bis 16 des Entschädigungsgesetzes) in Heilfürsorge, Geldrenten und Kapitalentschädigungen;
 2. bei Schäden an Eigentum und Vermögen (§§ 17 bis 20 des Entschädigungsgesetzes) in der Wiederherstellung des früheren Zustandes, in Geldersatz, Erstattung von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten;
 3. bei Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen (§§ 21 bis 37 des Entschädigungsgesetzes) in Wiedereinstellung in ein Dienstverhältnis sowie Nachholung unterbliebener Beförderungen und Vorrückungen, Wiedereinführung in die freiberufliche, land- und forstwirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit, in Beseitigung von Erwerbsbeschränkungen und in Gewährung von Darlehen zur Wiederentfaltung der Tätigkeit, in Ausgleich entgangenen Verdienstes durch Gewährung von Renten und Kapitalentschädigungen, in Gewährung von Versorgungsrenten und Wiederherstellung von Versicherungsverhältnissen.
- (2) Soweit nicht Fachbehörden oder die in § 3 bezeichneten Behörden zu entscheiden haben oder in den Durchführungsverordnungen zum Entschädigungsgesetz besondere Bestimmungen getroffen sind, ist für die Festsetzung der Wiedergutmachungsleistungen das Landesentschädigungsamt zuständig.

§ 14

Werden Wiedergutmachungsleistungen für Schäden an Körper und Gesundheit (§ 14 des Entschädigungsgesetzes) verlangt, so hat das Landesentschädigungsamt zu prüfen, ob der Antragsteller auch einen Anspruch für Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen (§§ 21 bis 33 des Entschädigungsgesetzes) gestellt hat. Ist dies der Fall, so hat das Landesentschädigungsamt mit der Fachbehörde oder sonstigen Behörde, die den Ausgleich für Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen festsetzt oder festgesetzt hat, wegen der Durchführung des § 34 des Entschädigungsgesetzes ins Benehmen zu treten.

§ 15

- (1) Wird Wiedergutmachung von Schäden an Eigentum oder Vermögen einschließlich der Erstattung von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten (§§ 19, 20 des Entschädigungsgesetzes) verlangt, so hat das Landesentschädigungsamt im Benehmen mit dem Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung festzustellen, ob und welche gleichartigen Ansprüche der Antragsteller im Rückerstattungsverfahren gestellt hat und welche Entscheidung hinsichtlich dieser Ansprüche getroffen wurde.
- (2) Die Gerichte, Finanzämter und sonstigen Behörden einschließlich der Kassen haben bei ihnen eingegangene oder eingehende Anträge auf Erstattung von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten unverzüglich dem Landesentschädigungsamt unter Mitteilung etwa bereits bewirkter Wiedergutmachungsleistungen oder Abschlagszahlungen zu übermitteln.

§ 16

- (1) Vom Inkrafttreten dieser Verordnung an bemißt sich die Feststellung und Befriedigung der in § 38 Abs. 1 Klasse I des Entschädigungsgesetzes bezeichneten Ansprüche nach dem Entschädigungsgesetz und seinen Durchführungsverordnungen, auch wenn diese Ansprüche bisher auf das Gesetz über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wieder-

gutmachung vom 1. August 1947 (GVBl. S. 164) oder auf die in § 1 Abs. 3 genannten Dienstanweisungen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gegründet waren. Die Wiedergutmachungsleistungen sowie etwaige Vorschüsse hierauf dürfen den nach dem Entschädigungsgesetz zu leistenden, um die bereits bewirkten Wiedergutmachungsleistungen und Vorschüsse gekürzten Wiedergutmachungsbetrag nicht übersteigen. Der Mehrbetrag bisher entrichteter Sozialversicherungsbeiträge gegenüber den Beiträgen nach dem Sozialversicherungsanpassungsgesetz und dem in § 38 genannten Gesetz bleibt unberücksichtigt.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Feststellung der nach § 38 Abs. 1 des Entschädigungsgesetzes in die Klasse II oder III gehörenden Wiedergutmachungsansprüche und für die Gewährung von darauf zu bewirkenden vorläufigen Wiedergutmachungsleistungen, soweit sie schon jetzt wegen Notlage (§ 53 des Entschädigungsgesetzes) beantragt werden.

(3) Werden Anträge auf einmalige oder auf laufende Zahlungen sowohl auf Klasse I wie auch auf Klasse II oder III des Entschädigungsgesetzes in Verbindung mit § 53 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes gegründet, so sind die Ansprüche nach § 38 Abs. 1 Klasse I bevorzugt zu behandeln. Ausnahmsweise kann eine Bewilligung nach § 53 Abs. 2 wegen Notlage erfolgen, wenn die Entscheidung über die Wiedergutmachung nach Klasse II oder III sofort getroffen werden kann, während bei dem Anspruch nach Klasse I umfangreiche Nachforschungen angestellt werden müssen. Die sofort zu bewirkenden Leistungen dürfen jedoch die vom Entschädigungsgesetz gezogenen Grenzen und, falls diese höher sind als die Grenzen, die in den im Abs. 1 genannten Bestimmungen gezogen sind, diese letzteren Grenzen nicht übersteigen.

(4) Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Anfechtungsklagen, Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden werden nach den bisher geltenden Vorschriften erledigt. Das gleiche gilt für die bei der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung anhängigen Verfahren nach dem Gesetz Nr. 9 vom 15. Oktober 1945 (GVBl. 1946 S. 21).

§ 17

(1) Zur Vertretung der finanziellen Belange des Landes bei der Festsetzung der Wiedergutmachungsleistungen wird dem Landesentschädigungsamt ein vom Staatsministerium der Finanzen zu bestimmender allgemeiner Vertreter des Landesinteresses (§ 42 Abs. 1 Satz 2 des Entschädigungsgesetzes) beigeordnet. Er unterliegt ausschließlich den Weisungen des Staatsministeriums der Finanzen.

(2) Die Vertretung einer in Bayern bestehenden Körperschaft des öffentlichen Rechts im Verfahren nach dem Entschädigungsgesetz bestimmt sich nach den für ihre gesetzliche Vertretung sonst geltenden Bestimmungen. Die Körperschaft kann sich durch die staatliche Aufsichtsbehörde vertreten lassen, die mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen die Mitwirkung des allgemeinen Vertreters des Landesinteresses in Anspruch nehmen kann.

(3) Die vormalige Deutsche Reichsbahn wird durch die zuständige Bundesbahndirektion, die vormalige Deutsche Reichspost durch die zuständige Oberpostdirektion vertreten. Für die Vertretung des Unternehmens Reichsautobahnen und der vormaligen Reichswasserstraßenverwaltung sind die zur Vertretung der Bundesautobahnen und der Bundeswasserstraßenverwaltung berufenen Behörden zuständig.

§ 18

- (1) Richtet sich der Anspruch des Wiedergutmachungsberechtigten gegen das Land Bayern, so sind dem allgemeinen Vertreter des Landesinter-

esses unbeschadet der besonderen Bestimmungen der zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes ergangenen und ergehenden Verordnungen alle Bescheide, in denen Wiedergutmachungsleistungen festgesetzt werden, vor Mitteilung an den Antragsteller mit den erforderlichen Unterlagen zur Prüfung zuzuleiten, ob der Bescheid mit dem Gesetz und seinen Durchführungsbestimmungen im Einklang steht. Das gleiche gilt in den Fällen des § 17 Abs. 2, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde sich der Mitwirkung des allgemeinen Vertreters des Landesinteresses bedient.

(2) Erhebt der allgemeine Vertreter des Landesinteresses innerhalb dreier Wochen nach Empfang des Bescheidentwurfes keine Einwendung, so beifügt sich das weitere Verfahren nach § 19. Erhebt er Einwendungen, so teilt er diese innerhalb der gleichen Frist dem Landesentschädigungsamt oder der sonst zur Festsetzung der Wiedergutmachungsleistungen zuständigen Behörde (§ 13 Abs. 2) zur Stellungnahme mit. Das Landesentschädigungsamt oder die sonst zuständige Behörde kann den Antragsteller zu den Einwendungen des allgemeinen Vertreters des Landesinteresses hören.

(3) Wird innerhalb eines Monats nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist eine Einigung nicht erzielt, so gilt der Antrag des Wiedergutmachungsberechtigten als abgelehnt. Das Landesentschädigungsamt oder die sonst zuständige Behörde hat den Antragsteller hiervon zu verständigen und ihm anheimzugeben, gemäß § 45 des Entschädigungsgesetzes Klage zur Entschädigungskammer zu erheben.

§ 19

(1) Das Landesentschädigungsamt oder die sonst zuständige Behörde erteilt dem Antragsteller einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid, der dem Antragsteller gegen Empfangsnachweis mitzuteilen ist. Ein Abdruck des Bescheids ist gegen Empfangsbestätigung dem allgemeinen Vertreter des Landesinteresses sowie dem Landesentschädigungsamt, falls dieses nicht selbst den Bescheid erläßt, zu übersenden. Soweit der Bescheid eine der Aufsicht des Bayerischen Staates unterstehende Körperschaft zur Wiedergutmachung verpflichtet, ist der Bescheid auch dieser Körperschaft gegen Empfangsnachweis mitzuteilen.

(2) Enthält der Bescheid die Festsetzung von Wiedergutmachungsleistungen, so sind darin die auf die festgesetzten Wiedergutmachungsleistungen anzurechnenden vorläufigen Wiedergutmachungsleistungen und Vorschüsse nach näherer Bestimmung der Durchführungsverordnungen zum Entschädigungsgesetz im einzelnen zu bezeichnen.

(3) Jeder Entschädigungsbescheid hat die Höhe der zur Auszahlung verbleibenden Betrages, bei Teilleistungen die Höhe der künftig noch zu leistenden Beträge, soweit möglich unter Angabe der Fälligkeitstage, sowie die zur Auszahlung zuständige Kasse anzugeben. Auf § 11 des Entschädigungsgesetzes und die für die Abtretung von Ansprüchen maßgebenden Vorschriften der Durchführungsverordnungen ist besonders hinzuweisen.

(4) Kann eine Geldleistung aus irgendwelchen Gründen (z. B. mit Rücksicht auf die Devisengesetzgebung) nicht bewirkt werden, so kann die zuständige Behörde einen Festsetzungsbescheid erteilen, in dem sie die Leistungspflicht unter Vorbehalt der Auszahlung anerkennt. Ein solcher Bescheid verpflichtet die Behörde, nach Wegfall des Hindernisses die festgesetzte Leistung zu bewirken.

(5) Dem Bescheid (Abs. 1) ist eine Belehrung beizufügen, daß der Antragsteller innerhalb eines Monats seit Empfang des Bescheids seinen Anspruch durch Klage bei der zuständigen Entschädigungskammer geltend machen kann.

(6) Die näheren Bestimmungen über Form und Gestaltung der Bescheide trifft das Staatsministerium der Finanzen.

§ 20

(1) Die Behörde, die einen Bescheid nach § 19 erlassen hat, kann, soweit der Anspruch noch nicht erfüllt ist, ihren Bescheid nachträglich ändern, wenn sich neue Tatsachen herausstellen, die eine andere Entscheidung rechtfertigen; in den Bescheid ist ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen. Die Behörde kann ferner ihren Bescheid zugunsten des Antragstellers ändern, wenn sie in einem für den Fall maßgebenden Punkt ihre rechtliche Beurteilung ändert.

(2) Zur nachträglichen Änderung ist ein mit Gründen versehener Abänderungsbescheid erforderlich.

(3) Die Abs. 1 und 2 finden auf Haftentschädigungsbescheide nur insoweit Anwendung, als die Voraussetzungen des § 48 des Entschädigungsgesetzes erfüllt sind.

(4) Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten kann die Behörde, die den Bescheid erteilt hat, jederzeit berichtigen. Die Berichtigung ist unter näherer Bezeichnung des Berichtigungsbescheides auf der Urschrift und auf den Ausfertigungen des Bescheides zu vermerken. Der Berichtigungsbescheid ist nicht anfechtbar. Wird jedoch die Rechtslage eines Antragstellers durch einen Berichtigungsbescheid verschlechtert, so kann der Antragsteller insoweit innerhalb eines Monats nach Zustellung des Berichtigungsbescheides Klage bei der Entschädigungskammer erheben, auch wenn die Monatsfrist gegenüber dem berichtigten Bescheid bereits abgelaufen ist.

(5) Auf die Abänderungs- und Berichtigungsbescheide findet § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 entsprechend Anwendung.

§ 21

Das Verfahren vor dem Landesentschädigungsamt, den Fachbehörden und den in § 3 genannten Behörden ist kostenfrei. Für unbegründete Anträge und Beschwerden können jedoch dem Antragsteller oder Beschwerdeführer Gebühren nach Maßgabe des Bayerischen Kostengesetzes auferlegt werden.

3. Verfahren vor der Entschädigungskammer und dem Entschädigungssenat

§ 22

(1) Hat das Landesentschädigungsamt oder eine sonst zuständige Behörde einen Anspruch gegen das Land Bayern oder die in § 3 bezeichneten Wiedergutmachungspflichtigen abgelehnt oder hat sie innerhalb 6 Monaten nach der Anmeldung keine Entscheidung darüber getroffen, so kann der Antragsteller Klage bei der Entschädigungskammer erheben. Als Entscheidung gilt auch ein Zwischenbescheid.

(2) Die Zuständigkeit der Entschädigungskammer bestimmt sich nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt des Klägers. Liegt dieser außerhalb Bayerns, so findet § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend Anwendung. Die hiernach zuständige Entschädigungskammer kann jedoch die Klage an eine andere Entschädigungskammer zur Entscheidung abgeben, wenn dies zur schnelleren und leichteren Durchführung des Verfahrens erforderlich ist und für den Kläger keine unbillige Härte bedeutet. Im Zweifel entscheidet auf Antrag der Entschädigungssenat durch Beschluß.

(3) Wird die Klage erhoben, weil die Behörde den Anspruch abgelehnt hat, so ist sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des mit einer Belehrung gemäß § 19 Abs. 5 versehenen Bescheides zu er-

heben. Als Tag der Zustellung gilt der dritte Werktag nach der Aufgabe zur Post, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, daß der Bescheid später zugegangen ist. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Klage rechtzeitig bei derjenigen Behörde eingereicht wird, die den Anspruch ganz oder teilweise abgelehnt hat.

(4) Wird die Klage erhoben, weil die Behörde innerhalb 6 Monaten nach der Anmeldung des Anspruchs keine Entscheidung getroffen hat, so ist die Erhebung der Klage an keine Frist gebunden.

§ 23

(1) Die Klage soll als Klage bezeichnet werden. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten. Der ablehnende Bescheid der Behörde und die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen sollen angegeben werden.

(2) Die Klage soll in dreifacher Fertigung bei der Entschädigungskammer eingereicht werden. Eine Fertigung verbleibt der Entschädigungskammer, die zweite Fertigung übersendet die Entschädigungskammer dem Landesentschädigungsamt oder der sonst zuständigen Behörde, die dritte Fertigung übersendet sie der zur Vertretung des Landes Bayern im Rechtsstreit zuständigen Oberfinanzpräsidenten-zweigstelle.

§ 24

(1) Beim Landgericht München I wird für den Bezirk des Oberlandesgerichts München, beim Landgericht Nürnberg-Fürth für den Bezirk der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg je eine Entschädigungskammer errichtet. Weitere Entschädigungskammern können nach Bedarf von den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen an einer Zweigstelle des Landesentschädigungsamtes errichtet werden.

(2) Die Entschädigungskammer besteht aus einem Vorsitzenden, der ein Richter der ordentlichen oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein muß, und zwei Beisitzern, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben müssen. Der Vorsitzende und die Beisitzer dürfen vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen sein oder müssen der Gruppe der Entlasteten angehören. Ein Mitglied der Entschädigungskammer muß dem Kreise der unter § 1 des Entschädigungsgesetzes fallenden Verfolgten entnommen werden. Mit Zustimmung der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen kann bei einem der Beisitzer vom Nachweis der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst abgesehen werden, wenn dieser Beisitzer die sonstigen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Tätigkeit eines Beisitzers der Entschädigungskammer erfüllt. Im Zweifel entscheidet hierüber der Entschädigungssenat.

§ 25

(1) Im Verfahren vor der Entschädigungskammer wird das Land Bayern von der örtlich zuständigen Zweigstelle der Oberfinanzpräsidenten München oder Nürnberg vertreten. Der allgemeine Vertreter des Landesinteresses kann im Einzelfall an Stelle der Zweigstelle die Vertretung des Landes übernehmen oder der Zweigstelle sachleitende Weisungen erteilen. Das Landesentschädigungsamt gibt ihm jeweils von den bei ihm abgehenden Klageabdrucken rechtzeitig Kenntnis.

(2) Für die Vertretung der Bundespost, der Bundesbahn, der Verwaltung der Bundesautobahnen und der Bundeswasserstraßen sowie der im Land Bayern bestehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts im Verfahren vor der Entschädigungskammer gelten die Bestimmungen in § 17 Abs. 2 und 3.

§ 26

(1) Das Verfahren vor der Entschädigungskammer bestimmt sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Die Entschädigungskammer soll eine mündliche Verhandlung anberaumen. Sie kann davon absehen, wenn dem Kläger nicht zugemutet werden kann, in der Verhandlung zu erscheinen oder einen Vertreter für die Verhandlung zu bestellen.

(3) Auf Antrag des Klägers kann die Entschädigungskammer das Verfahren bis zur Höchstdauer von sechs Monaten aussetzen. Die Aussetzung kann nach Fortsetzung des Verfahrens wiederholt werden.

§ 27

Der Vorsitzende der Entschädigungskammer kann ein Mitglied der Kammer mit der Vorbereitung der Verhandlungen, mit der Anordnung und Durchführung von Beweisaufnahmen und mit Vergleichsverhandlungen beauftragen. Kommt ein Vergleich zustande, so kann er vor dem beauftragten Richter beurkundet werden.

§ 28

(1) Ist ein Wiedergutmachungsanspruch nach den Vorschriften des Abschn. I dieser Verordnung angemeldet und glaubhaft gemacht, so kann die Entschädigungskammer durch einstweilige Anordnung bestimmen, daß vorläufige, auf den Wiedergutmachungsanspruch anzurechnende Leistungen zu gewähren sind, um den Antragsteller während der Dauer des Verfahrens vor einer dringenden wirtschaftlichen Notlage zu bewahren. Die Leistungen dürfen die nach dem Gesetz über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 1. August 1947 (GVBl. S. 164) zulässigen Leistungen nicht übersteigen.

(2) Die Entschädigungskammer hat vor der Entscheidung dem Landesentschädigungsamt und dem allgemeinen Vertreter des Landesinteresses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Gegen Entscheidungen, die die Entschädigungskammer gem. Abs. 1 trifft, findet kein Rechtsmittel statt. Die Entschädigungskammer kann jedoch ihre Entscheidung abändern.

§ 29

(1) Die Entschädigungskammer entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluß, der den Beteiligten mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen ist. Beteiligter im Sinne dieser Bestimmung ist auch der allgemeine Vertreter des Landesinteresses, das Landesentschädigungsamt, die beteiligte Fachbehörde und in den Fällen des § 3 die in § 17 Abs. 2 und 3 bezeichnete Behörde.

(2) Der Beschluß ist ein Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 ZPO. Die Vollstreckung bemißt sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung und nach den die Vollstreckung gegen das Land oder gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts regelnden besonderen Bestimmungen.

(3) In den Fällen des Abschn. I dieser Verordnung kann die Entschädigungskammer im Rahmen des § 28 Abs. 1 anordnen, daß ihr Beschluß vorläufig vollstreckbar sein soll. Für die vorläufige Vollstreckbarkeit gelten die §§ 717 Abs. 1 und 3, 718, 719 Abs. 1 und 3 ZPO entsprechend.

§ 30

(1) Gegen den Beschluß der Entschädigungskammer findet innerhalb einer Frist von einem Monat und, wenn der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, innerhalb einer Frist von drei Monaten die sofortige Beschwerde statt. Die Frist beginnt mit der Zustellung.

(2) Beschwerdeberechtigt ist jeder Beteiligte im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 2.

(3) Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die Vorschriften der §§ 551, 561, 563 ZPO finden entsprechend Anwendung.

§ 31

(1) Über die sofortige Beschwerde entscheidet der beim Oberlandesgericht München zu bildende Entschädigungssenat. Das Staatsministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen im Bedarfsfall auch beim Oberlandesgericht Nürnberg einen Entschädigungssenat errichten.

(2) Der Entschädigungssenat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben müssen. Ein Mitglied des Entschädigungssenats muß politisch oder rassisch verfolgt im Sinne des § 1 des Entschädigungsgesetzes sein. § 24 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 32

Auf das Verfahren vor dem Entschädigungssenat finden die Bestimmungen der §§ 26 bis 28 und 29 Abs. 1 und 2 entsprechend Anwendung.

§ 33

(1) Der Beschluß der Entschädigungskammer oder des Entschädigungssenats kann abgeändert werden, wenn nachträglich neue Tatsachen eingetreten sind, die eine andere Entscheidung notwendig machen.

(2) Die Abänderungsklage ist bei der Entschädigungskammer einzureichen, die im vorhergehenden Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat. Zur Erhebung der Abänderungsklage sind der Kläger und die Beteiligten im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 2 befugt.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Nichtigkeitsklage nach § 579 ZPO oder der Restitutionsklage nach § 580 ZPO vor, so sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über diese Klagen entsprechend anzuwenden.

§ 34

(1) Für die Erhebung von Kosten im Verfahren vor der Entschädigungskammer und vor dem Entschädigungssenat gelten die Vorschriften der Verordnung über Kosten, Gebühren und Auslagen im Rückerstattungsverfahren vom 20. September 1948 (GVBl. 1949 S. 13) entsprechend.

(2) Ein Kostenvorschuß kann im Verfahren vor der Entschädigungskammer nur im Falle des § 46 Abs. 3 des Entschädigungsgesetzes erhoben werden.

(3) Gebührenfreiheit besteht nach § 10 der Kostenordnung.

III. Ansprüche gegen Privatpersonen

§ 35

(1) Zur Verhandlung über Ansprüche gegen einen privaten Arbeitgeber wegen Entlassung oder Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Beschäftigung (§ 21 des Entschädigungsgesetzes) sowie über Ansprüche wegen Entziehung einer privatrechtlichen Versorgungsrente (§ 35 des Entschädigungsgesetzes), die gemäß § 6 Abs. 1 behufs Einleitung eines Güteverfahrens beim Landesentschädigungsamt oder einer seiner Zweigstellen angemeldet wurden, hat das Landesentschädigungsamt einen Termin anzu-beraumen, zu dem neben dem Antragsteller der von ihm in Anspruch Genommene unter Mitteilung der vom Antragsteller erhobenen Forderungen zu laden ist. Das Landesentschädigungsamt führt die Güteverhandlung; es ersucht die zuständige Entschädigungskammer um Beteiligung eines ihrer Mitglieder am Güte Termin.

(2) Wird eine gütliche Einigung nicht erzielt, so kann der Antragsteller zum Streitverfahren vor der Entschädigungskammer übergehen.

§ 36

Für die Geltendmachung von Wiedergutmachungsansprüchen, die einem Geschädigten gegen eine Privatperson zustanden und gemäß § 7 Abs. 4 des Entschädigungsgesetzes auf das Land übergegangen sind, ist jene Behörde zuständig, die das Land gegenüber dem Geschädigten vertreten hatte.

§ 37

Das Verfahren vor der Entschädigungskammer und vor dem Entschädigungssenat bemißt sich in den Fällen der §§ 35 und 36 nach den Vorschriften des Unterabschnittes 3 des Abschnittes II dieser Verordnung.

IV. Schlußbestimmungen

§ 38

Schäden in der Sozialversicherung sind nach dem Gesetz des Wirtschaftsrats vom 22. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 263) und nach den Vorschriften der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsbestimmungen geltend zu machen.

§ 39

(1) In § 10 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes (Haftentschädigungsverordnung) vom 28. November 1949 (GVBl. S. 287) werden die Sätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Dezember 1949 durch nachfolgende Bestimmung ersetzt:

Ist dies nicht der Fall und können die längstens innerhalb dreier Wochen nach Empfang des Bescheidsentwurfes zu erhebenden Einwendungen des Vertreters des Landesinteresses nicht durch Verhandlungen behoben werden, so gilt der Antrag auf Gewährung der Haftentschädigung als abgelehnt. Das Landesentschädigungsamt hat den Antragsteller hiervon zu verständigen und ihm anheimzugeben, gemäß § 45 des Entschädigungsgesetzes Klage zur Entschädigungskammer zu erheben.

(2) In § 12 der in Abs. 1 genannten Verordnung sind

1. in Abs. 1 die Worte „Einspruch zur Wiedergutmachungskammer“ durch „Klage zur Entschädigungskammer“,
2. in Abs. 2 die Worte „Wiedergutmachungskammer“ und „Wiedergutmachungssenat“ durch „Entschädigungskammer“ und „Entschädigungssenat“ zu ersetzen.

§ 40

Diese Verordnung tritt am 15. April 1950 in Kraft.
München, den 14. April 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Dritte Ausführungsverordnung

zum Gesetz zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 27. März 1948

Vom 30. April 1950

Auf Grund der §§ 15 und 19 des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 27. März 1948 (GVBl. S. 48a) hat die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung beschlossen:

I.

Im Hinblick auf die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 21. November 1949 (GVBl. 1950 S. 16) erhalten die Artikel 5 und 9 der Ausführungsverordnung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 112) in der Fassung der Verordnung vom 6. Aug. 1949 (GVBl. S. 245) folgende Fassung:

1. Artikel 5: Verwendung im öffentlichen Dienst (§§ 6, 8 und 15 des Gesetzes).

(1) Von den im öffentlichen Dienst mit Ausnahme der Verkehrsverwaltungen (Eisenbahn, Post und Telegraphie) weiterzuverwendenden Zusicherungsinhabern haben die Staatsverwaltung und die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung zwei Drittel, die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Verwaltungsverbände insgesamt ein Drittel zu übernehmen. Die Verpflichtung der Verkehrsverwaltungen (Eisenbahn, Post und Telegraphie) zur Weiterverwendung von Zusicherungsinhabern bleibt unberührt. Vorbehaltlich der bis spätestens 31. Dezember 1950 vorzunehmenden endgültigen Feststellung ist davon auszugehen, daß gemäß Satz 1 von der Staatsverwaltung und den Trägern der Sozialversicherung sowie von den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Verwaltungsverbänden insgesamt 1800 Zusicherungsinhaber zu übernehmen sind.

(2) Die Dienststellen des Landes und der übrigen Körperschaften sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörden dafür zu sorgen, daß die für die Unterbringung der ihnen zugeteilten Zusicherungsinhaber erforderlichen Stellen freigehalten oder freigemacht werden. Der Inhaber der Zusicherung kann nicht Verwendung in einer bestimmten Dienststelle oder an einem bestimmten Dienstort, sondern nur Weiterverwendung im öffentlichen Dienst beanspruchen. Der Staatsminister der Finanzen bestimmt im Rahmen dieser Regelung den Dienstbereich, dem der Inhaber der Zusicherung zur Weiterbeschäftigung zugewiesen wird. Lehnt der Inhaber der Zusicherung die Weiterverwendung in dem hier nach bestimmten Dienstbereich ohne stichhaltigen Grund ab, so entfällt der Anspruch auf Weiterverwendung und Übergangsgeld.

(3) Der Staatsminister der Finanzen weist die gemäß Abs. 1 im Dienste des Landes weiterzuverwendenden Personen nach einem vom Landespersonalamt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festzusetzenden Verteilungsschlüssel den einzelnen Staatsministerien zu; ihnen obliegt die Bestimmung der Beschäftigungsbehörden und der Art der Verwendung.

(4) Im Bereich der Gemeindeverwaltung (Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Verwaltungsverbände) weist das Staatsministerium

des Innern unmittelbar oder durch die unterstellten Behörden die zugeteilten Zusicherungsinhaber den einzelnen Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Verwaltungsverbänden nach dem Verhältnis der Zahl der am 1. Januar 1950 beschäftigten Beamten und Angestellten zur Weiterverwendung zu. Jeder Körperschaft können Zusicherungsinhaber bis zu drei v. H. der Beschäftigtenzahl zugeteilt werden, wobei sich ergebende Bruchteile von 0,5 und darüber auf volle Zahlen aufgerundet werden. Die Zuteilung erfolgt gemäß § 6 Absatz 1 des Überführungsgesetzes entsprechend den Fähigkeiten des Zusicherungsinhabers; die Körperschaften sind zur Ablehnung eines Zusicherungsinhabers nur berechtigt, wenn die Freihaltung oder Freimachung einer Stelle aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Zusicherungsinhaber, die aus Mitteln einer Körperschaft abgefunden werden, werden auf den Anteil dieser Körperschaft angerechnet.

(5) Die Überführung in das Beamtenverhältnis setzt die Erfüllung aller Bedingungen voraus, die nach den beamtenrechtlichen Vorschriften bei Begründung eines Beamtenverhältnisses erfüllt sein müssen; dies gilt insbesondere auch für den Nachweis abgelegter Prüfungen und für die Ableistung eines Probejahres. Das Erfordernis bevorzugter Überführung in das Beamtenverhältnis ist erfüllt, wenn der Inhaber der Zusicherung unter gleichzubewertenden Bewerbern bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis den Vorzug erhält.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Absätze 1 bis 5 trifft das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien.

(7) Soweit bei gewissen Verwaltungszweigen in den Anstellungsgrundsätzen eine Altersgrenze vorgesehen ist, darf sie bei der Anstellung von Inhabern der Zusicherung, die das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, nicht eingewendet werden.

2. Artikel 9: Übergangsgeld (§§ 8, 10, 12, 17 des Gesetzes).

Die näheren Bestimmungen über die Zahlung des Übergangsgeldes in den Fällen der §§ 6, 7, 9, 11, 17 des Gesetzes erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Sonderaufgaben.

II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1948 in Kraft.

München, den 30. April 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d